



Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 153.376-2a/62

Gesetzesbeschluß des n.ö.
Landtages vom 28. Juni 1962,
womit Vorschriften über das
öffentliche Baden erlassen
werden.

Zu Zl. 55 ex 1962 vom
28. Juni 1962.

27. Aug. 1962

| | |
|---|----------------|
| Kanzlei des Landtages von Niederösterreich | |
| Eing. | 27. AUG. 1962 |
| Zl.: | 55/1 - Aussch. |

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n .

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des n.ö. Landtages vom 28. Juni 1962, womit Vorschriften über das öffentliche Baden erlassen werden, gemäß Art. 98 Abs. 3 des B.-VG. in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Das Bundesministerium für Unterricht hat zu dem Gesetzesbeschluß bemerkt:

"Wenngleich der vorliegende Gesetzesbeschluß materiell fast zur Gänze der Polizeiverordnung zur Regelung des Badewesens vom 10. Juli 1942, DRGBL. I S. 461, entspricht und somit auf einem zwanzigjährigen Zustand aufbaut, gibt er dennoch Anlaß für die Äußerung schwerster Bedenken gegen eine Regelung, die vorsieht, daß auch Minderjährige mit Minderjährigen des anderen Geschlechtes und Erwachsenen gemeinsam nackt baden dürfen, wobei nicht einmal die ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten Voraussetzung ist.

Diese Bedenken werden durch die Tatsache hervorgerufen, daß Jugendliche in ihrer sittlichen Entwicklung noch labil sind und daher äußere Eindrücke viel stärker diese Entwicklung beeinflussen, als es der Ursache entspräche. In sexueller Hinsicht wird dieses noch durch den biologischen Reifungsprozeß verstärkt. Es besteht daher die Gefahr, daß durch die nach dem Gesetz gegebene Möglichkeit des gleichzeitigen nackten Badens von Jugendlichen mit Jugendlichen des anderen Geschlechtes und Erwachsenen desselben oder anderen Geschlechtes wegen des be-

stehenden Schamgefühles das Nackte geradezu aufgedrängt wird und dadurch eine sittliche Gefährdung für die Jugendlichen entsteht.

Es wird daher gebeten, die vorstehenden, im Interesse der Erziehung der Jugend geäußerten Bedenken dem Landeshauptmann von Niederösterreich mit der dringenden Empfehlung bekanntzugeben, das Nötige zur Berücksichtigung dieser Bedenken im Rahmen eines niederösterreichischen Gesetzes, mit dem Vorschriften über das öffentliche Baden erlassen werden, zu veranlassen."

24. August 1962

Für den Bundeskanzler:

i.V. Weiler

Für die Richtigkeit

Kalster